

AZ 13.120 Nr. 571/7.1.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Neues Verfahren bei der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ab 2015

Derzeit informieren die Banken und Finanzinstitute ihre Kunden über den ab 2015 automatisierten Ablauf der Einbehaltung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer. Diese häufig sehr allgemein gehaltenen Informationen führen immer wieder zu Verunsicherungen und Nachfragen seitens der Bankkunden und Kirchensteuerzahler. Wir möchten daher das neue Verfahren nochmals kurz erläutern:

- **Grundsätzliche Steuerpflicht von Kapitalerträgen**
Auch bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer) unterlagen Kapitalerträge der Einkommensteuer und bei Kirchenmitgliedern auch der Kirchensteuer. Durch die Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge im Jahr 2009 hat sich an der Steuerpflicht nichts geändert. Die Abgeltungsteuer ist keine neue oder zusätzliche Steuer, sondern nur ein neues Erhebungsverfahren. Abgeltungsteuer und Kirchensteuer fallen nur an, soweit die Kapitalerträge den sogenannten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (bei Alleinstehenden bzw. Einzelveranlagung) bzw. 1.602 Euro (bei Verheirateten und Zusammenveranlagung) überschreiten. Liegen die Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag, fällt bisher und auch künftig keine Kirchensteuer an. Auch wenn eine sogenannte NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung) des Finanzamts bei der Bank vorgelegt wird, fällt keine Abgeltungsteuer an.
- **Bisherige Regelung seit 2009**
Damit Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einbehalten werden kann, war es seit 2009 notwendig, dass Kirchenmitglieder einen Antrag auf Einbehaltung der Kirchensteuer bei ihrer Bank stellten. Wenn kein Antrag auf Einbehaltung gestellt wurde, mussten die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung erklärt werden und die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer wurde vom Finanzamt nacherhoben.
- **Neues Verfahren ab 2015 bringt Vereinfachung für alle Beteiligten**
Das bisherige Verfahren wird nun wesentlich vereinfacht. Ab 2015 ist kein besonderer Antrag mehr bei der Bank erforderlich, damit die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einbehalten werden kann. Der Kirchensteuerabzug erfolgt künftig in einem automatisierten Verfahren. Die Banken erhalten vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) das für die Erhebung notwendige Religionsmerkmal aus einer

Datenbank. Das Religionsmerkmal wird der Bank verschlüsselt auf elektronischem Wege unter Beachtung der hohen Anforderungen des Datenschutzes nur als sechsstellige Kennziffer übermittelt. **Für die Bankmitarbeiter ist die Religionszugehörigkeit nicht einsehbar. Auch in den Kundenstammdaten der Bank wird sie nicht ausgewiesen.** Die Weiterverarbeitung dieser Ziffer erfolgt in einer gesicherten und geschützten Umgebung.

- **Widerspruch gegen Datenübermittlung**
Der Bankkunde kann der Weitergabe des Religionsmerkmals an die Bank ausdrücklich widersprechen und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk setzen lassen. Dafür stellt das BZSt ein amtliches Formular unter www.bzst.de zur Verfügung. Wenn ein Sperrvermerk gesetzt wurde, sind die Kapitalerträge im Rahmen der Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Das zuständige Finanzamt erhält daher vom BZSt eine Mitteilung über den Sperrvermerk. Personen, die keiner steuererhebenden Kirche angehören, zahlen selbstverständlich keine Kirchensteuer und brauchen auch keinen Sperrvermerk setzen zu lassen.

- **Auskünfte**
Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Fachreferat Steuern im Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Kirchensteuer-Servicetelefon unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 - 7137137 gerne zur Verfügung. Außerdem ist eine entsprechende Information auf der landeskirchlichen Homepage www.elk-wue.de, Suchbegriff „Abgeltungsteuer“, eingestellt. Bitte verweisen Sie interessierte oder verärgerte Kirchenmitglieder auf diese Möglichkeiten, sofern Sie den Eindruck haben, dass Sie den weitergehenden Informationsbedarf nicht selbst abdecken können.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat